



RECHTSANWÄLTE
STEINHÄUßER & ZIESCHANG

**Zustellungen werden ausschließlich an die
Bevollmächtigten erbeten!**

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten

Alexander Zieschang und Antje Steinhäuber (SZ-Rechtsanwälte)
Behrischstraße 29, 01277 Dresden

wird hiermit in der Angelegenheit

./.

wegen: Scheidung

eine Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung im Familienrecht für das Verfahren in der 1. Instanz erteilt. Diese Vollmacht beinhaltet insbesondere folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für die 1. Instanz und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweis zur Gebührenhöhe und Abtretungsvereinbarung

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, von den o. g. Rechtsanwälten darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die Rechtsanwaltsvergütung grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dort nach dem Gegenstandswert richtet, es sei denn, es ist ausdrücklich eine andere Vereinbarung geschlossen worden. Sämtliche dem Unterzeichner im Zusammenhang mit dem Mandat zustehenden und entstehenden Kostenerstattungsansprüche und sonstige dem Unterzeichner im Zusammenhang mit dem Mandat zustehenden Ersatzforderungen werden hiermit – soweit gesetzlich zulässig – unwiderruflich an die Rechtsanwaltskanzlei Steinhäuber & Zieschang abgetreten.

(Ort/ Datum)

(Unterschrift)